



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 30

5. April 2020

Nummer 14

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 UVPG, dass für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb der Biogasanlage Hohenberg-Krusemark (Ostfriesen GbR) durch Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. ....	57
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) 2019. ....	57
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal (Abfallgebührensatzung) 2020. ....	64
<b>2. Hansstadt Stendal</b>	
Bekanntmachung zur 6. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 16.04.2020. ....	72
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses. ....	72
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 14.04.2020. ....	72
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses. ....	72
Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales. ....	73
Bekanntmachung zur 7. öffentlichen, nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 16.04.2020. ....	73
Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ hier: Inkrafttreten der Satzung. ....	73

Landkreis Stendal  
Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.  
Die Firma

**Ostfriesen GbR Grabau & van Lengen**  
Altenzauner Weg 1, 39596 Hohenberg-Krusemark

beantragte mit Unterlagen vom 05.06.2019 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Erzeugung von Strom, Warmwasser, Prozesswärme in einer  
Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage)  
durch den Einsatz von Biogas (Anlage lt. 4. BImSchV, Anlage 1 – Nr. 1.2.2.2)  
- Biogasanlage Hohenberg-Krusemark (Ostfriesen GbR) -**

durch Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage am Standort

**39596 Hohenberg-Krusemark, Altenzauner Weg 1 - Außenbereich -**  
- Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Flur 1, Flurstücke 208, 217, 218 -

Bei der Biogasanlage Hohenberg-Krusemark (Ostfriesen GbR) handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung).

**Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich: Das Vorhaben wird im Zusammenhang mit der vorhandenen Biogasanlage durchgeführt und dient der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes bei einer geringfügigen Erhöhung des Substrateinsatzes von 8.050 t/a auf 8.200 t/a und der damit verbundenen Erhöhung der Biogaserzeugung. Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche verbunden. Naturschutzrechtliche Belange werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen ist gesichert. Die Realisierung erfolgt innerhalb bzw. angrenzend an das bestehende Betriebsgelände bei geringem Flächenbedarf. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in UVPG Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4

**im Zeitraum vom 06.04.2020 bis zum 05.05.2020**

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der

Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7271 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 31.03.2020

Patrick Puhlmann



Landkreis Stendal

### Satzung Über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal 2019 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i.V.m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.03.2018 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Leistungsumfang	3
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	5
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht	12
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren	12
§ 7 Anzeigepflicht	14
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	14
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	15
§ 10 Inkrafttreten	15

**Anlage 1:** Gebührensätze für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

**Anlage 2:** Gebührensätze für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen

**Anlage 3:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

**Anlage 4:** Einwohnergleichwerte (EGW)

**Anlage 5:** Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

## § 1 Grundsätze

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensuldner** ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührenschuldner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.
- (2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührenschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührensuld tagesgenau auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1 deren Erwerber der Gebührenschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Sämtliche Gebührenschuldner i.S. von Abs. 1 und 2 (bezüglich der von der gemeinsamen Nutzung betroffenen Grundstücke) haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Durch die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) werden Kosten der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme und Einrichtungen gedeckt (bei Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 5 bis 6 und Ziff. 10 ein Teil der Fixkosten; bei Ziff. 7 alle Fixkosten und bei Ziff. 8 bis 9 sowie Ziff. 11 bis 15 alle Kosten):
  - 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
    - a) im Holsystem,
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen;
  - 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall
    - a) im Holsystem
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen;
  - 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten
    - a) im Holsystem
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender;
  - 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Altmetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
  - 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
    - a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil),
    - b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
  - 6) Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälterbereitstellung, Organisation der Schlossnutzung sowie Schließleistung, Austausch und Umtausch sowie Abzug (z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle))
  - 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall- inkl. Müllschleusen, Bioabfall sowie aller Altpapierbehälter);
  - 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
  - 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;
  - 10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
  - 11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
  - 12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
  - 14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
  - 15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.
- (2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:
  - 1) **Behälterleerungsgebühren**
    - a) als Leerungsgebühr Restabfallbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von
      - aa) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – jeweils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle für den Erstbehälter – bis 240 l je angefangene 3 EGW sowie die einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m<sup>3</sup> pro Jahr),

- bb) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m<sup>3</sup> je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,
  - cc) bis zu 1 m<sup>3</sup> je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,
  - dd) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,
  - ee) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EGW für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung) sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten.
- b) als Leerungsgebühr Bioabfallbehälter für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten.
- 2) **Behälternutzungsgebühr** (zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitionskosten, Management der Nutzung)
    - a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a)
    - b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zum Erstbehälter,
  - 3) **Schließleistungsgebühr** im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. Leistungen des Auf- und Zuschließens;
  - 4) **Gebühr für Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier** sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);
  - 5) **Transportgebühr** § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;
  - 6) **Schlossnutzungsgebühr** § 4 Abs. 1 Ziffer 3 c) für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;
  - 7) **Restabfallsackgebühr** i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie
  - 8) **Annahmegebühr** i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.

## § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:
  - 1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen. Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten Anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Gewerbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW. Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstückes Gebührenschuldner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des jeweiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach den dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich grundsätzlich jeweils nach der Anzahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.  
**Die Grundgebühr beträgt: 33,77 € / EGW und Jahr.**
  - 2) Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 a) wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührenschuldner zugeordnet sind, bemessen. Bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen bemisst sich die Leerungsgebühr nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und dem Volumen der Einwurfgaube. Mindestens muss für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 a) eine Gebühr für die Leerungsanzahl entrichtet werden, die mit den vorgehaltenen Restabfallbehältern für die Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr erforderlich ist, auch wenn die damit abgegoltene Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr). Für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs.1 Ziffer 2 c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnergleichwerten und Einwürfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:  

$$180 \text{ l} \times \text{Anzahl der EGW}$$

$$\div$$
 (Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter)

Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter beträgt:

a) je Behälterleerung

Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	<b>2,22</b>
80	<b>2,96</b>
120	<b>4,44</b>
240	<b>8,88</b>
1.100	<b>40,70</b>

Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten Anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.

b) je Containerleerung:

Container/Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m³]
> 1,1 – 10	<b>155,41</b>	<b>12,00</b>
> 10 – 30	<b>155,41</b>	<b>7,50</b>

c) je Einwurf in Müllschleusen:

- aa) 5 Liter Einwurf: **0,18 € pro Einwurf**,  
bb) 10 Liter Einwurf: **0,36 € pro Einwurf**.

3) Behälternutzungsgebühr Restabfall und Schlossnutzungsgebühr

- a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter (mehr als ein Restabfallbehälter bis 1.100 l pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1 m³ bis 30 m³ (= Behälternutzungsgebühr Restabfall) wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.  
b) Die Behälternutzungsgebühr Restabfall beträgt in Abhängigkeit der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60 l/ 80 l/ 120 l/ 240 l	<b>4,20 je Behälter</b>
1.100 l	<b>48,00 je Behälter</b>
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	<b>30,00 je m³</b>
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	<b>250,00 je m³</b>

c) Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.  
Die Jahresgebühr beträgt:

- aa) für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln **4,08 € / Behälter**  
bb) für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln **8,76 € / Behälter**

4) Leerungsgebühren Bioabfallbehälter und Behälternutzungsgebühren Bioabfall

- a) Die Leerungsgebühr Bioabfallbehälter gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Anzahl der Leerungen von zusätzlichen Bioabfallbehältern (mehr als ein Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden – Haushalt bzw. Mieter oder Pächter) und deren Größe wie folgt bemessen:

Behälter [Liter]	Leerungsgebühr Bioabfallbehälter [€/Leerung]
60	<b>0,78</b>
120	<b>1,56</b>
240	<b>3,12</b>

b) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter i.S.v. a) (Behälternutzungsgebühr Bioabfall) wird als Jahresgebühr pro Behältergröße wie folgt bemessen:

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]
60	<b>4,20</b>
120	<b>4,20</b>
240	<b>4,20</b>

5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Zahl der Entleerungen bemessen:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg	> 20 - 40 m Transportweg
	[€/ Leerung]	[€/ Leerung]
60 l/ 80 l/ 120 l	<b>0,50</b>	<b>0,90</b>
240 l	<b>0,60</b>	<b>1,00</b>
1.100 l	<b>0,90</b>	<b>1,50</b>

6) Die Gebühr für den Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie für die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall und Bioabfall (Tauschgebühr) wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen. Die Gebühr beträgt:

	60 l/ 80 l/ 120 l/ 240 l	1,1 m³	Container/ Presscontainer >1,1 m³ - 10 m³		Container/ Presscontainer >10 m³ - 30 m³	
	[€/Vorgang]	[€/Vorgang]	[€/m³]	[€/Vorgang]	[€/m³]	[€/Vorgang]
Umtausch	<b>19,00</b>	<b>28,00</b>	<b>12,00</b>	<b>10,00</b>	<b>8,00</b>	<b>10,00</b>
Bereitstellung/ Abzug zusätzlicher Behälter	<b>14,00</b>	<b>23,00</b>	<b>12,00</b>	<b>10,00</b>	<b>8,00</b>	<b>10,00</b>

- a) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:  
aa) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und  
bb) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter.  
b) Der Umtausch in einen größeren Altpapierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist gebührenfrei.

7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistung der Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr pro Haushalt und Jahr bemessen. Die Schließleistungsgebühr beträgt:

Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in €/Jahr
<b>Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bioabfall	<b>1,32 je Haushalt</b>
<b>nur Wertstoffe</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>84,00 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> wöchentl. Entsorgungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>132,00 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>60,00 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>96,00 je Umhausung</b>

8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke (Restabfallsackgebühr) wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen. Die Gebühr beträgt:

- a) für einen 40-l-Restabfallsack **2,25 € / Stück**  
b) für einen 80-l-Restabfallsack **4,50 € / Stück**.

9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen (Annahmegebühr) wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;  
b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfällen bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;  
c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.

(2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:

- Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr Restabfallbehälter (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter a) und/oder b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
  - sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
  - Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
- Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) maximal auf den halben Wert ermäßigt werden:
  - wenn er das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
  - wenn er das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).
- Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung)

maximal auf den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.

- 4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

### § 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Restabfallbehälter.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 Abfallgebührensatzung (Leerungsgebühren Restabfall- und Bioabfallbehälter, Tauschgebühr, Behälternutzungsgebühren Rest- und Bioabfall, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr) entsteht mit dem Beginn der damit abgebotenen Leistung.

Die Gebührenpflicht für Restabfallsackgebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.

Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.

- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.

### § 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gebührenschuldner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr einerseits und die Leerungsgebühren Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter andererseits mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), es sei denn, die Gebührenpflicht entfällt unterjährig, dann mit deren Erlöschen. Satz 1 gilt für die Behälternutzungsgebühren (Restabfall- und Bioabfall), die Transportgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgebotene Leistung in Anspruch genommen wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gebühren (Annahmegebühren) entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Tauschgebühr und die Leerungsgebühr für Restabfallcontainer gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 b) entstehen mit der jeweiligen Leistung.

- (3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung (Beendigung oder Beginn des Anschlusses i.S. der Bereitstellung oder Übernahme von Restabfallbehältern bzw. Änderung der Restabfallbehältergröße i.S. Bereitstellung des neuen Volumens) berücksichtigt.

- (4) Auf die zu Jahresende entstehenden Leerungsgebühren i.S. von Abs. 2 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres erhoben (für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres). Für die Grundgebühren i.S. von Abs. 2 werden die Abschlags- bzw. Vorauszahlungen anhand der zum Vorjahresende vorliegenden Meldedaten festgelegt. Die Abschlags- und Vorauszahlungen werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). Im Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 2 entstandenen Gebühren des Vorjahres (für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres) festgesetzt und die dort genannten Leerungsgebühren und Grundgebühr mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet. Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Anschluss) und die Gebühren für die Mindestleerungen ebenfalls in einem Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.

Die Tauschgebühren und die Leerungsgebühren Restabfallgroßcontainer werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig.

Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt. Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben, werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung im Jahresgebührenbescheid wird ab einem Betrag von 20,00 € je zur Hälfte in zwei Raten am 01. Juni sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. Juni eines jeden Jahres.

Entsteht oder erhöht sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig.

Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um eine rechtzeitige Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner dies der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushalten lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in

Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).

- (3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt, wenn die übrigen Voraussetzungen der genannten, gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 a) KAG LSA.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung vom 13.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 30.01.2019 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 19.03.2020



Patrick Puhlmann



### Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

#### Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	155,41
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	155,41
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	155,41
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	155,41
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	155,41
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	155,41
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	155,41
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	155,41
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	155,41
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	155,41
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	49,98

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	49,98
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	155,41
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	155,41
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	155,41
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	155,41
03 03 99	Abfälle a. n. g.	155,41
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plaster)	155,41
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	155,41
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	155,41
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	155,41
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	155,41
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	155,41
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	155,41
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	155,41
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	155,41
15 01 03	Verpackungen aus Holz	155,41
15 01 04	Verpackungen aus Metall	155,41
15 01 05	Verbundverpackungen	155,41
15 01 06	gemischte Verpackungen	155,41
15 01 07	Verpackungen aus Glas	155,41
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	155,41
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	155,41
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	155,41
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/Stück
16 01 19	Kunststoffe	155,41
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	155,41
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	10,00
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	46,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz	49,98
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	319,00
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	155,41
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	22,00
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	339,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	169,00
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	82,00
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	155,41
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	155,41
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	155,41
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	155,41
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	155,41
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	155,41
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	155,41
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	155,41
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	155,41
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	155,41
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	155,41
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	155,41
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	155,41
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	155,41
19 08 02	Sandfangrückstände	155,41
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	155,41
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	155,41
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung (Sedimentationsschlamm)	155,41
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	155,41

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	155,41
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	155,41
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	155,41
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	155,41
19 12 08	Textilien	155,41
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	155,41
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	155,41
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	155,41
20 01 10	Bekleidung	155,41
20 01 11	Textilien	155,41
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	155,41
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	155,41
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	49,98
20 01 39	Kunststoffe	155,41
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	155,41
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	47,12
20 02 02	Boden und Steine	22,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	155,41
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	155,41
20 03 02	Marktabfälle	155,41
20 03 03	Straßenkehricht	155,41
20 03 07	Sperrmüll	49,98
20 03 07	Sperrmüll	155,41
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	155,41

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal**  
 Gebührensätze für die Annahmgebühr bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen  
 - an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie  
 - mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen  
 Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3m³
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	ja	<b>Altmetall</b> AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	<b>Elektroaltgeräte</b> AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	<b>Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, Grünabfall, Laub</b> AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr <b>2,00 €</b>	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr <b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
ja	ja	<b>Holzartiger Sperrabfall</b> AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr <b>3,00 €</b>	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr <b>6,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
ja	ja	<b>Altholz</b> (Holz unbehandelt) AVV 17 02 01	<b>3,00 €</b>	<b>6,00 €</b>	<b>12,00 €</b>
ja	ja	<b>Sonstiger Sperrabfall</b> AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr <b>5,50 €</b>	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr <b>14,50 €</b>	<b>36,50 €</b>
ja	ja	<b>Sonstiger Beseitigungsabfall</b> AVV 20 03 01	<b>5,50 €</b>	<b>14,50 €</b>	<b>36,50 €</b>
ja	ja	<b>Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff</b> (z.B. Schüsseln, Frischhaltedosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug) AVV 20 01 39	<b>3,00 €</b>	<b>6,00 €</b>	<b>16,00 €</b>

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 2 // Tabelle 2

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöfe	Abfallart nähere Erläuterung	Gebühr		
			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis max. 500 kg	J.
[Annahme]			[pro 100 Liter]	[pro Anlieferung]	
<b>Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall</b> bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr					
ja	nein	<b>Beton</b> AVV 17 01 01	<b>2,00 €</b>	<b>5,00 €</b>	J.
ja	nein	<b>Ziegel</b> AVV 17 01 02	<b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>	J.
ja	nein	<b>Fliesen und Keramik</b> AVV 17 01 03	<b>4,00 €</b>	<b>12,00 €</b>	J.
ja	ja	<b>Gemisch aus ausschließlich Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik</b> AVV 17 01 07	<b>8,00 €</b>	<b>23,00 €</b>	J.
ja	nein	<b>Boden und Steine</b> AVV 17 05 04	<b>4,00 €</b>	<b>11,00 €</b>	J.
ja	nein	<b>Gasbeton</b> AVV 17 08 02	<b>8,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	J.
ja	nein	<b>Gips</b> AVV 17 08 02	<b>8,00 €</b>	<b>41,00 €</b>	J.
<b>Gemischter Bauabfall</b> AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis max. 500 kg
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	nein	z.B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Mauerkübel, Plasteimer, Bau-/Abbruchholz	<b>11,00 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>60,00 €</b>

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

### Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze der Annahmgebühr für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	1,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,50
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern</b>	

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>	
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,25
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	1,50
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 07*	Ölfilter	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	14,00 €/ Stück
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	20,00 €/ Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1,20
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

## Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	Wohngrundstücke – sofern eine einzelne Veranlagung der Mieter als Bürgerschuldner stattfindet: *1		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Mietwohnung/ Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Mietwohnung/ Haushalt	2,5
1.5	Bebaute Naherholungsgrundstücke, sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
2.	derzeit nicht belegt	-	-
3.	Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *2, *3		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens und je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0 1,0 1,0

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0 1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Kleingartenanlagen	je 3 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, jedoch mindestens	1,0
3.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.11. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

### Erläuterungen, Grundsätze:

- \*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.
- \*2 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.
- \*3 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von \*2 nicht als Beschäftigter berücksichtigt.

### Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

#### Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

1. Wohngrundstücke (Privathaushalte), Gebührenerhebung vom Mieter als Gebührenschuldner (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH		2-PHH		3-PHH		4-PHH und größer	
	1,00	1,50	2,00	2,50	3,00	3,50	4,00	4,50
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
60 l - Restabfallbehälter	40,43		61,76		80,86		102,19	
Grundgebühr	33,77		50,66		67,54		84,43	
Mindest-Leerungsgebühr	6,66	3	11,10	5	13,32	6	17,76	8
80 l - Restabfallbehälter	42,65		62,50		82,34		102,19	
Grundgebühr	33,77		50,66		67,54		84,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	3	11,84	4	14,80	5	17,76	6
120 l - Restabfallbehälter	42,65		63,98		80,86		102,19	
Grundgebühr	33,77		50,66		67,54		84,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	2	13,32	3	13,32	3	17,76	4
240 l - Restabfallbehälter	42,65		68,42		85,30		102,19	
Grundgebühr	33,77		50,66		67,54		84,43	
Mindest-Leerungsgebühr	8,88	1	17,76	2	17,76	2	17,76	2

Anlage 5 – Tab. 1

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sowie Wohngrundstücke mit Gesamtveranlagung über den Anschlusspflichtigen als Gebührenschuldner:	
EWG / Grundgebühr	n EGW
Mindestleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW [€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	33,77 € pro EGW x n EGW + 2,22 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / (60 l x b)
80 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	33,77 € pro EGW x n EGW + 2,96 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / (80 l x b)
120 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	33,77 € pro EGW x n EGW + 4,44 € pro Leerung x (180 l x n EGW) / (120 l x b)
240 l - Restabfallbehälter Grundgebühr Mindest-Leerungsgebühr	33,77 € pro EGW x n EGW + 8,88 € pro Leerung x 180 l x n EGW / (240 l x b)

Anlage 5 – Tab. 2. n EGW = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung  
b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (Restabfall, 5- und 10-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
<b>Müllschleuse</b>	<b>40,25</b>	<b>60,38</b>	<b>80,50</b>	<b>100,63</b>
Grundgebühr	33,77	50,66	67,54	84,43
Mindest-Leerungsgebühr	6,48	9,72	12,96	16,20
Müllschleuse 5-Liter-Einwurf	36 Mindesteinwürfe	54 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	90 Mindesteinwürfe
Müllschleuse 10-Liter-Einwurf	18 Mindesteinwürfe	27 Mindesteinwürfe	36 Mindesteinwürfe	45 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab. 3

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW [€/Jahr]
Grundgebühr	33,77 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebühr für die Leerungszahl, die mit den vorgehaltenen Restabfallbehältern für die Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr erforderlich ist.

Anlage 5 – Tab. 4. n EGW = Zahl der EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

### Landkreis Stendal

## Satzung Über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Stendal 2020 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610), i.V.m. den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Stendal (Abfallentsorgungssatzung) vom 01.03.2018 hat der Kreistag des Landkreises Stendal in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Leistungsumfang	3
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze	5
§ 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht	12
§ 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren	12
§ 7 Anzeigepflicht	14

§ 8 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 9 Billigkeitsmaßnahmen	15
§ 10 Inkrafttreten	15

**Anlage 1:** Gebührensätze für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

**Anlage 2:** Gebührensätze für die Selbstanlieferungen von Kleinmengen

**Anlage 3:** Gebührensätze für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme- und Umladestation Stendal

**Anlage 4:** Einwohnerequivalente (EGW)

**Anlage 5:** Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

## § 1 Grundsätze

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises und zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung einschließlich der damit verbundenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer oder der sonst am Grundstück dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung. Auf gemeinsamen Antrag des Anschlusspflichtigen auf dem jeweiligen Grundstück und des dortigen Nutzers (z.B. Mieter für Haushaltsabfälle, Mieter oder Pächter für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) wird dieser als Gebührenschuldner für den ihm zurechenbaren Anteil der Gebühren herangezogen. Dies gilt insbesondere, soweit dieser berechtigt ist, lt. § 4 Abfallentsorgungssatzung Behälter anzufordern und zu übernehmen bzw. den Tausch oder Abzug der Behälter zu veranlassen.
- (2) Ist der Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte als Anschlusspflichtiger i.S. von § 4 der Abfallentsorgungssatzung Gebührenschuldner, geht beim Wechsel bzw. Übergang des Eigentums oder der sonstigen Berechtigung an einem Grundstück im Sinne des Abs. 1 die Gebührenschaft tagesgenau auf den neuen Berechtigten bzw. Verpflichteten über.
- (3) Bei der Benutzung von Restabfallsäcken, die nach der Abfallentsorgungssatzung zugelassen sind, ist abweichend von Abs. 1 deren Erwerber der Gebührenschuldner.
- (4) Bei der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 Abfallgebührensatzung ist abweichend von Abs. 1 der Anlieferer der Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner können Gesamtschuldner i.S. von § 44 Abgabenordnung (AO) sein. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.
- (6) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 17 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung zugelassen, ist ein Verantwortlicher als Empfangsbevollmächtigter für den Gebührenbescheid zu benennen. Sämtliche Gebührenschuldner i.S. von Abs. 1 und 2 (bezüglich der von der gemeinsamen Nutzung betroffenen Grundstücke) haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Leistungsumfang

- (1) Durch die Grundgebühr (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) werden Kosten der Inanspruchnahme von Vorhalteleistungen für folgende Entsorgungssysteme und Einrichtungen gedeckt (bei Ziff. 1 bis 3 sowie Ziff. 5 bis 6 und Ziff. 10 ein Teil der Fixkosten; bei Ziff. 7 alle Fixkosten und bei Ziff. 8-9 sowie Ziff. 11-15 alle Kosten):
  - 1) Erfassung und Entsorgung von Restabfall, Altpapier und bioorganischen Abfällen
    - a) im Holsystem,
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen;
  - 2) Erfassung und Entsorgung von holzartigem und sonstigem Sperrabfall
    - a) im Holsystem
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen;
  - 3) Einsammeln von Elektroaltgeräten
    - a) im Holsystem
    - b) im Bringsystem
      - an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie
      - an den Recyclinghöfen entsprechend der Bekanntgabe im Abfallkalender;
  - 4) Annahme und Entsorgung einschließlich Verwertung von Altmetallen im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen;
  - 5) Entsorgung von gefährlichen Abfällen
    - a) Sammlung im Holsystem (Schadstoffmobil),
    - b) Annahme im Bringsystem an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal;
  - 6) Behältermanagement (z.B. Verwaltung und Koordination, Behälterbereitstellung, Organisation der Schlossnutzung sowie Schließleistung, Austausch und Umtausch sowie Abzug (z.B. bei Neuanschluss: Bereitstellung und Abzug der Erstbehälter je Abfallart wie z.B. Restabfall, Altpapier, bioorganische Abfälle))
  - 7) Nutzung der Erstbehälter je Abfallart (Restabfall- inkl. Müllschleusen, Bioabfall- sowie aller Altpapierbehälter);
  - 8) Betrieb eines ständigen Zwischenlagers für gefährliche Abfälle;
  - 9) Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen im Sinne von § 11 Abfallgesetz Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) i. V. m. § 19 Abfallentsorgungssatzung einschließlich Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 3 KrWG;
  - 10) Unterhaltung der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und von Recyclinghöfen;
  - 11) Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Hausmülldeponien im Zuständigkeitsbereich des Landkreises;
  - 12) Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 13) Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
  - 14) Erarbeitung von abfallwirtschaftlichen Konzepten, Programmen und Plänen;
  - 15) Planung und Durchführung von Modellversuchen.

- (2) Durch die nachfolgend aufgeführten Gebühren werden jeweils die variablen Kosten sowie – soweit angegeben – ein Anteil der Fixkosten als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweils genannten Leistungen wie folgt gedeckt:

### 1) Behälterleerungsgebühren

- a) als Leerungsgebühr Restabfallbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 2 zur Deckung der variablen Kosten der Entsorgung von
  - aa) Restabfällen, Altpapier und bioorganischen Abfällen – jeweils im behältergestütztem Holsystem (für bioorganische Abfälle für den Erstbehälter – bis 240 l je angefangene 3 EGW sowie die einschließlich der Anlieferung an die Umladestation in einem Umfang von bis zu 2 mal 1 m<sup>3</sup> pro Jahr),
  - bb) holzartigen und sonstigen Sperrabfällen für bis zu 3 m<sup>3</sup> je Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Holsystem je Sperrabfallart,
  - cc) bis zu 1 m<sup>3</sup> je Sperrabfallart und Haushalt/bis zu 3 EGW pro Gewerbe/anderer Herkunftsbereich im Bringsystem,
  - dd) Sammlung/Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen im Holsystem,
  - ee) gefährlichen Abfällen bis zu 20 kg pro Haushalt/bzw. bis zu 3 EGW für Gewerbe bzw. anderer Herkunftsbereich und Anlieferung) sowie zur Deckung eines Anteils der dazu gehörenden Fixkosten.

- b) als Leerungsgebühr Bioabfallbehälter für die Leerung zusätzlicher Behälter zum Erstbehälter i.S. von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zur Deckung eines Teils der variablen Bioabfallentsorgungskosten.

### 2) Behälternutzungsgebühr (zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der entsprechenden Fixkosten wie z.B. Investitionskosten, Management der Nutzung)

- a) von zusätzlichen Restabfallbehältern bzw. von Containern/Presscontainern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a)
  - b) und/oder von zusätzlichen Bioabfallbehältern im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 4 a) zum Erstbehälter,
- 3) Schließleistungsgebühr im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 7 zur Deckung der variablen Kosten für die Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. Leistungen des Auf- und Zuschließens;
  - 4) Gebühr für Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter im Sinne von § 4 Abs. 1 Ziffer 6 (zur Deckung der dafür anfallenden variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten);
  - 5) Transportgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 5 für den Hin- und Rücktransport von Abfallbehältern zur Entleerung (bis maximal 40 Meter einfache Entfernung zwischen Bereitstellungsort des Abfallbehälters und nächster öffentlicher Durchfahrtsstraße) zur Deckung der variablen Kosten hierfür;
  - 6) Schlossnutzungsgebühr § 4 Abs. 1 Ziffer 3 c) für die Nutzung verschließbarer Behälter/Schwerkraftschlösser und zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Teils der Fixkosten der Sicherung von Abfallbehältern mit Schwerkraftschloss;
  - 7) Restabfallsackgebühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 für den Erwerb von nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcken, und zur Deckung der variablen Kosten entsprechend der Leerungsgebühr Ziff. 1 a) sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür sowie
  - 8) Annahmegerühr i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 9 a bis 9 c für die Annahme von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sowie an den Recyclinghöfen und deren Entsorgung zur Deckung der variablen Kosten sowie eines Anteils der Fixkosten hierfür.

## § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Gebühren werden nach den nachfolgenden Maßstäben erhoben:

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die mit dem Anschluss eines Grundstückes bzw. eines Haushaltes oder eines anderen Herkunftsbereiches bzw. Gewerbes an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises verbundenen Vorhalteleistungen wird nach der Zahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Einwohnerequivalente (EGW) entsprechend der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung bemessen. Bei Gebührenveranlagung der anschlusspflichtigen Eigentümer bzw. der diesen gleichgestellten anschlusspflichtigen für das gesamte Grundstück bemisst sich die Grundgebühr nach den insgesamt lt. Anlage 4 für die Wohnungen/Haushalte sowie für die anderen Herkunftsbereiche/Gewerbe auf dem Grundstück jeweils ermittelten EGW. Sind die Mieter oder Pächter als Nutzer des Grundstücks Gebührenschuldner, errechnet sich die Grundgebühr nach den der Haushaltsgröße des jeweiligen Mieters nach Anlage 4 bzw. nach dem Gewerbe bzw. anderen Herkunftsbereich lt. Anlage 4 zu dieser Satzung jeweils zuzurechnenden EGW. Die Höhe der Grundgebühr richtet sich grundsätzlich jeweils nach der Anzahl der dem Gebührenschuldner zuzurechnenden EGW. Soweit sich für die Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden. Die Grundgebühr beträgt: **39,44 € / EGW und Jahr.**

- 2) Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 a) wird nach der Zahl der Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter, die einem Gebührenschuldner zugeordnet sind bemessen. Bei der Nutzung von Restabfallbehältern mit Müllschleusen bemisst sich die Leerungsgebühr nach der Zahl der Einwürfe in die dem Gebührenschuldner zuzurechnenden Müllschleusen und dem Volumen der Einwurfgaube. Mindestens muss für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 a) eine Gebühr für die Leerungsanzahl entrichtet werden, die mit den vorgehaltenen Restabfallbehältern für die Leerung eines Volumens von 180 Litern je EGW und Jahr erforderlich ist, auch wenn die damit abgeholte Leerungszahl tatsächlich nicht erreicht wird (Mindestleerungsgebühr).

Für die Leerungsgebühr Restabfallbehälter gem. § 4 Abs.1 Ziff. 2 c) (Müllschleusen) wird die Mindestgebühr nach Einwohnerequivalenten und Einwürfen gem. Anlage 5 Tabelle Nr. 3 wie folgt berechnet:

180 l x Anzahl der EGW)  
 ÷  
 (Volumen der Einwurfgaube an der Müllschleuse 5 oder 10 Liter)

Die Leerungsgebühr Restabfallbehälter beträgt:

a) je Behälterleerung

Restabfallbehälter [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
60	<b>3,12</b>
80	<b>4,16</b>
120	<b>6,24</b>
240	<b>12,48</b>
1.100	<b>57,20</b>

Werden Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung von mehreren Anschlusspflichtigen genutzt, sind für die zur Ermittlung der Mindestleerungsgebühr anzusetzenden EGW die Werte der beteiligten Anschlusspflichtigen insgesamt anzusetzen. Ergeben sich bei der Ermittlung von Mindestleerungszahlen gebrochene Leerungszahlen, werden diese auf den vollen Wert aufgerundet.

b) je Containerleerung:

Container/Presscontainer [m³]	Gebühr für Behandlung [€/t]	Gebühr für Transport [€/m³]
> 1,1 – 10	<b>125,99</b>	<b>14,75</b>
> 10 – 30	<b>125,99</b>	<b>7,89</b>

c) je Einwurf in Müllschleusen:

- aa) 5 Liter Einwurf: **0,26 € pro Einwurf**,
- bb) 10 Liter Einwurf: **0,52 € pro Einwurf**.

d) je Unterflurcontainerleerung

Unterflurcontainer [Liter]	Gebühr [€/Leerung]
1.900	<b>98,80</b>
3.100	<b>161,20</b>

3) Behälternutzungsgebühr Restabfall und Schlossnutzungsgebühr

a) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlich zum Erstbehälter gestellter Restabfallbehälter (mehr als ein Restabfallbehälter bis 1.100 l pro gebührenpflichtigem Haushalt und / oder Gewerbe = Zusatzbehälter) sowie für die Nutzung von Containern oder Presscontainern > 1,1 m³ bis 30 m³ (= Behälternutzungsgebühr Restabfall) wird nach der Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

b) Die Behälternutzungsgebühr Restabfall beträgt in Abhängigkeit der Behältergröße:

Behälter [Volumen]	Gebühr [€/Jahr]
60 l / 80 l / 120 l	<b>3,96 je Behälter</b>
240 l	<b>4,92 je Behälter</b>
1.100 l	<b>37,08 je Behälter</b>
Container > 1,1 m³ bis 30 m³	<b>20,65 je m³</b>
Presscontainer > 1,1 m³ bis 30 m³	<b>174,72 je m³</b>

c) Die Schlossnutzungsgebühr wird als Gegenleistung für die Nutzung verschließbarer Behälter und zur Deckung der Kosten hierfür nach Anzahl und Größe der Behälter pro Jahr bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt:

- aa) für 2-Rad-Behälter (60-l-/ 80-l-/ 120-l-/ 240-l-Behälter) mit 2 Schlüsseln **4,20 € / Behälter**
- bb) für 4-Rad-Behälter mit 2 Schlüsseln **8,28 € / Behälter**

4) Leerungsgebühren Bioabfallbehälter und Behälternutzungsgebühren Bioabfall

a) Die Leerungsgebühr Bioabfallbehälter gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird nach der Anzahl der Leerungen von zusätzlichen Bioabfallbehältern (mehr als ein Bioabfallbehälter je 3 angefangene EGW pro Einheit, für die Grundgebühren erhoben werden - Haushalt bzw. Mieter oder Pächter) und deren Größe wie folgt bemessen :

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]
60	<b>1,29</b>
120	<b>2,57</b>
240	<b>5,15</b>

b) Die Gebühr für die Nutzung zusätzlicher Bioabfallbehälter i.S.v. a) (Behälternutzungsgebühr Bioabfall) wird als Jahresgebühr pro Behältergröße wie folgt bemessen:

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]
60	<b>3,96</b>

Behälter [Liter]	Behälternutzungsgebühr Bioabfall [€/Jahr]
120	<b>3,96</b>
240	<b>4,92</b>

5) Die Gebühr für den Transport von Abfallbehältern wird nach Behältergröße und Transportweg sowie nach Zahl der Entleerungen bemessen:

Behälter	>10 - 20 m Transportweg [€/Leerung]	> 20 - 40 m Transportweg [€/Leerung]
60 l / 80 l / 120 l	<b>0,52</b>	<b>0,94</b>
240 l	<b>0,63</b>	<b>1,05</b>
1.100 l	<b>0,94</b>	<b>1,57</b>

6) Die Gebühr für den Umtausch von Behältern für Restabfall, Bioabfall und Altpapier sowie für die Bereitstellung und/oder den Abzug von zusätzlichen Abfallbehältern zum Erstbehälter für Restabfall und Bioabfall (Tauschgebühr) wird nach Anzahl und Größe der Behälter sowie nach der Anzahl der Tauschvorgänge einerseits sowie der bloßen Bereitstellungs- und Abholungsvorgänge andererseits bemessen. Die Gebühr beträgt:

	60 l / 80 l / 120 l / 240 l [€/Vorgang]	1,1m³ [€/Vorgang]
Umtausch	<b>25,82</b>	<b>46,32</b>
Bereitstellung/Abzug zusätzlicher Behälter	<b>20,14</b>	<b>39,79</b>

a) Für Haushalte mit einem Kleinkind (0 bis 3 Jahre) ist gebührenfrei:  
 aa) die Bereitstellung eines zusätzlichen Restabfallbehälters oder der Umtausch in einen größeren Restabfallbehälter und  
 bb) der damit in Zusammenhang stehende Abzug bzw. Rücktausch in einen kleineren Restabfallbehälter.

b) Der Umtausch in einen größeren Altpapierbehälter bzw. die Bereitstellung von zusätzlichen Altpapierbehältern ist gebührenfrei.

7) Die Gebühr für die Abgeltung der Sonderleistung Herausholung von Behältern aus verschlossenen Umhausungen einschl. des Auf- und Zuschließens (Schließleistungsgebühr) wird nach Anzahl der auf dem Grundstück in den Umhausungen getrennt erfassten Abfallfraktionen (Restabfall, Papier, Bioabfall) und nach der nachfolgend aufgeführten Kombination des Entsorgungsrhythmus pro Umhausung und Jahr bemessen.

Für Nutzer von Müllschleusen wird die Schließleistungsgebühr pro Haushalt und Jahr bemessen.

Die Schließleistungsgebühr beträgt:

Abfallfraktionen und Leerungsrhythmus	Gebührensatz in €/Jahr
<b>Nur Wertstoffe für Nutzer von Müllschleusen</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Entsorgungsrhythmus Bioabfall	<b>1,38 je Haushalt</b>
<b>nur Wertstoffe</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>88,20 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> wöchentl. Entsorgungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>138,60 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>63,00 je Umhausung</b>
<b>Restabfall</b> 4-wöchentl. Leerungsrhythmus <b>und Wertstoffe (Altpapier, Bioabfall)</b> wöchentl. Leerungsrhythmus Altpapier 2-wöchentl. Leerungsrhythmus Bioabfall	<b>100,80 je Umhausung</b>

8) Die Gebühr für den Erwerb der nach Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Restabfallsäcke (Restabfallsackgebühr) wird nach der Anzahl der erworbenen Restabfallsäcke und deren Größe bemessen. Die Gebühr beträgt:

- a) für einen 40-l-Restabfallsack **2,85 € / Stück**
- b) für einen 80-l-Restabfallsack **5,70 € / Stück**

9) Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den Recyclinghöfen (Annahmegebühr) wird nach Art und Menge des Abfalls lt. der nachfolgend unter lit. a) bis c) genannten Anlagen zu dieser Satzung bemessen.

Die Gebühren:

- a) für die Anlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- b) für die Anlieferung von Kleinmengen bis zu 3 m³ bzw. bei mineralischen Abfällen bis zu 500 kg an der Abfallannahme- und Umladestation Stendal und an den

- Recyclinghöfen sind der Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen;
- c) für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an dem Zwischenlager der Abfallannahme- und Umladestation Stendal sind der Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Gebührenermäßigungen für verminderte Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung im Erhebungszeitraum:
- 1) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Wohngrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bei der Festsetzung der Leerungsgebühr Restabfallbehälter (für jede Person, auf die die Voraussetzungen unter a) und/oder b) zutreffen) die Mindestleerungszahl des nächst kleineren Haushaltes, bei einem 1-Personen-Haushalt das Mindestleerungsvolumen von 90 Litern zugrunde gelegt werden, wenn
    - a) sich mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis gemeldete - Einwohner/innen nachweislich mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung (Landkreisgebiet) aufhalten und dort Abfallentsorgungsgebühren entrichtet haben oder
    - b) Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz im Landkreis eine Nebenwohnung im Landkreisgebiet nutzen und nachweislich mehrfach gebührenpflichtig veranlagt sind.
  - 2) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei Gewerbegrundstücken im Sinne der Abfallentsorgungssatzung bzw. bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW (Ziffer 3 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) maximal auf den halben Wert ermäßigt werden:
    - a) wenn er das Gewerbe nur zeitweilig auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Nebenerwerb, zeitlich begrenzte Nutzung);
    - b) wenn er das Gewerbe überwiegend nicht auf dem angeschlossenen Grundstück ausübt (Montagetätigkeit; Tätigkeit außerhalb des angeschlossenen Grundstückes; fliegendes Gewerbe) oder wenn die mit dem ermittelten EGW zugrunde gelegte Auslastung der Betten/ Plätze nachweislich nicht gegeben ist (Gaststätten, Hotels, Krankenhaus-/Pflegeeinrichtung, Campingplätze usw.).
  - 3) Auf begründeten Antrag des Gebührenschuldners beim Landkreis kann bei der Festsetzung der Leerungsgebühr das Mindestleerungsvolumen nach EGW für Wochenendgrundstücke (1 EGW) (Ziffer 1.5 der Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung) maximal auf den halben Wert ermäßigt werden, wenn das Grundstück maximal halbjährlich genutzt wird.
  - 4) Jeweils werden – unabhängig von den Ermäßigungen i.S. von Ziff. 1 bis 3 – mindestens die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leerungen i.S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

### § 5 Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Grundgebühren) entsteht mit dem Tag des Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung durch Bereitstellung der Restabfallbehälter.
- Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 bis 7 Abfallgebührensatzung (Leerungsgebühren Restabfall- und Bioabfallbehälter, Tauschgebühr, Behälternutzungsgebühren Rest- und Bioabfall, Transportgebühr, Schließleistungsgebühr, Schlossnutzungsgebühr) entsteht mit dem Beginn der damit abgebotenen Leistung.
- Die Gebührenpflicht für Restabfallsackgebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 entsteht mit dem Erwerb der Restabfallsäcke.
- Die Gebührenpflicht für Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 entsteht mit der Anlieferung an der Abfallannahme- und Umladestation und/oder an den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 3 erlischt mit dem Tag des Abzugs der Behälter bzw. mit Entfallen der Anschlusspflicht.

### § 6 Entstehung und Änderung der Gebührenschuld und Festsetzung, Erhebung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH (ALS) ermittelt die Berechnungsgrundlagen und die pro Gebührenschuldner zu zahlende Höhe der Gebühr, fertigt auf der Grundlage des § 10 KAG LSA und gemäß der Abfallentsorgungssatzung die Gebührenbescheide aus, versendet sie und nimmt die Gebühren entgegen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht für die Grundgebühr einerseits und die Leerungsgebühren Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter andererseits mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), es sei denn, die Gebührenpflicht entfällt unterjährig, dann mit deren Erlöschen. Satz 1 gilt für die Behälternutzungsgebühren (Restabfall- und Bioabfall), die Transportgebühr, die Schlossnutzungsgebühr und die Schließleistungsgebühr entsprechend pro Jahr, in dem die damit abgebotene Leistung in Anspruch genommen wird. Die Restabfallsackgebühr entsteht mit dem Erwerb der Säcke. Die bei der Anlieferung von Abfällen erhobenen Gebühren (Annahmegebühren) entstehen mit der Annahme der Abfälle an der Annahme- und Umladestation und/oder den Recyclinghöfen. Die Tauschgebühr und die Leerungsgebühr für Restabfallcontainer gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 2 b) entstehen mit der jeweiligen Leistung.
- (3) Veränderungen der EGW werden für die Bemessung der Grundgebühr bzw. für die Bemessung der Mindestleerungsgebühren ab dem Tag der Änderung (Beendigung oder Beginn des Anschlusses i.S. der Bereitstellung oder Übernahme von Restabfallbehältern bzw. Änderung der Restabfallbehältergröße i.S. Bereitstellung des neuen Volumens) berücksichtigt.
- (4) Auf die zu Jahresende entstehenden Leerungsgebühren i.S. von Abs. 2 werden Abschlags- bzw. Vorauszahlungen in Höhe der entsprechenden Leerungsgebühren des Vorjahres erhoben (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres). Für die Grundgebühren i.S. von Abs. 2 werden die Abschlags- bzw. Vorauszahlungen anhand der zum Vorjahresende vorliegenden Meldedaten festgelegt. Die Abschlags- und Vorauszahlungen werden in einem Bescheid festgesetzt, der im ersten Quartal des Kalenderjahres ergeht (Jahresgebührenbescheid). Im Jahresgebührenbescheid werden gleichzeitig die zum Jahresende gem. Abs. 2 entstandenen Gebühren des Vorjahres (Für die Leerungsgebühr Restabfall mindestens in Höhe der Mindestleerungen des Vorjahres) festgesetzt und die dort genannten Leerungsgebühren und Grundgebühr mit der Abschlags- bzw. Vorauszahlung des Vorjahres verrechnet. Entsteht die Gebührenpflicht unterjährig, werden die Abschlagszahlungen unverzüglich nach Entstehen der Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Anschluss) und die Gebühren für die

Mindestleerungen ebenfalls in einem Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig. Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Jahres, findet die Endabrechnung unverzüglich nach deren Erlöschen ebenfalls unterjährig statt.

Die Tauschgebühren, die Leerungsgebühren Restabfallgroßcontainer werden unterjährig unverzüglich nach Leistungserbringung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang fällig.

Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung der Grundgebühr während des Erhebungszeitraumes, so wird die dafür erhobene Abschlags- bzw. Vorauszahlung auf begründeten Antrag beim Landkreis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes neu festgesetzt.

Ergeben sich mit Festsetzung der Gebühren im Folgejahr Guthaben werden diese auf die jeweils folgende Abschlags- bzw. Vorauszahlung angerechnet. Darüber hinausgehende Guthaben werden erstattet.

- (5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

Die Summe aus Jahresgebühr und Abschlags- bzw. Vorauszahlung im Jahresgebührenbescheid wird ab einem Betrag von 20,00 € je zur Hälfte in zwei Raten am 01. Juni sowie am 01. Oktober eines jeden Jahres fällig, bei einem unter 20,00 € liegenden Betrag in einer Rate am 01. Juni eines jeden Jahres.

Entsteht oder erhöht sich die Höhe der Gebühr im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die erste Rate 14 Tage nach Heranziehung fällig.

Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer 8 wird mit dem Erwerb des Restabfallsackes fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 9 werden mit der Anlieferung der Abfälle an den Abfallannahmestellen in Barzahlung bzw. bei registrierten Unternehmen (Erstellung und Übersendung eines Bescheides) sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 7 Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner haben der ALS alle Umstände, die für eine Veränderung der Gebührenberechnung des folgenden Veranlagungsjahres maßgebend sind, bis spätestens vier Wochen vor Beginn des folgenden Veranlagungsjahres schriftlich mitzuteilen, um eine rechtzeitige Berücksichtigung im Folgejahr zu bewirken.
- (2) Ändern sich Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenschuldner dies der ALS innerhalb eines Monats dies schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung (z.B. Zahl der in den privaten Haushaltungen lebenden Personen, der an die jeweiligen Restabfallbehälter angeschlossenen Haushalte in Großwohnanlagen, der Betten/ der Plätze/ der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen bzw. bei anderen sonstigen Herkunftsbereichen).
- (3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte, insbesondere die den EGW bestimmenden Angaben gemäß Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung, zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber der ALS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

### § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer entgegen § 7 Abfallgebührensatzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt, wenn die übrigen Voraussetzungen der genannten, gesetzlichen Vorschriften vorliegen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 (KAG LSA) mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Euro geahndet werden.

### § 9 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen des Landkreises bei Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis (v.a. Stundung, Erlass) gilt § 13 a) KAG LSA.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zum 01.01.2019 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung 2019 vom 19.03.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.2020 außer Kraft.

Hansstadt Stendal, den 19.03.2020



Patrick Puhlmann



### Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

#### Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfallmengen an der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	125,99
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	125,99
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	125,99

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	125,99
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 01	Schlämme aus der Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	125,99
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,99
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,99
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,99
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,99
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,99
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,99
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,99
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	125,99
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,99
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	125,99
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	125,99
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	125,99
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	125,99
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	72,36
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	72,36
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	125,99
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Papierabfällen	125,99
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	125,99
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	125,99
03 03 99	Abfälle a. n. g.	125,99
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	125,99
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette und Wachse)	125,99
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,99
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	125,99
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 99	Abfälle a. n. g.	125,99
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Stoffe)</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	125,99
<b>11</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie</b>	
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	125,99
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,99
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	125,99
15 01 03	Verpackungen aus Holz	125,99
15 01 04	Verpackungen aus Metall	125,99

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
15 01 05	Verbundverpackungen	125,99
15 01 06	gemischte Verpackungen	125,99
15 01 07	Verpackungen aus Glas	125,99
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	125,99
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	125,99
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen (Altreifenschnitzel)	125,99
16 01 03	PKW Altreifen ohne Felge	2,50 €/ Stück
16 01 03	PKW Altreifen mit Felge	3,50 €/ Stück
16 01 03	LKW Altreifen	20,00 €/ Stück
16 01 03	Schlepperreifen	45,00 €/ Stück
16 01 19	Kunststoffe	125,99
<b>16 02</b>	<b>Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile</b>	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	125,99
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	24,00
17 01 02	Ziegel (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	57,00
17 01 03	Fliesen und Keramik (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	65,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	47,00
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>	
17 02 01	Holz	72,36
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	95,56
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (bis zu 500 kg/a je Abfallerzeuger)	475,00
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	0,00
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 03	Blei	0,00
17 04 04	Zink	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 06	Zinn	0,00
17 04 07	gemischte Metalle	0,00
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	125,99
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	24,00
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	310,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	165,00
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	141,00
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,99
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	125,99
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	125,99
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	125,99
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	125,99

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ t]
18 02 03	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	125,99
<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschl. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	125,99
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	125,99
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	125,99
19 05 02	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Reste aus der Vorbehandlung von Küchen- und Kantinenabfällen, nur Abfälle, die nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen)	125,99
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,99
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	125,99
19 06 06	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,99
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechengutrückstände	125,99
19 08 02	Sandfangrückstände	125,99
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	125,99
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	125,99
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung (Sedimentationsschlamm)	125,99
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	125,99
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,99
<b>19 12</b>	<b>sonstige Sortierreste</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	125,99
19 12 04	Kunststoffe und Gummi	125,99
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	125,99
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	125,99
19 12 08	Textilien	125,99
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	125,99
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,99
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	125,99
20 01 10	Bekleidung	125,99
20 01 11	Textilien	125,99
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	125,99
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	95,56
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	72,36
20 01 39	Kunststoffe	125,99
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	125,99
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	63,43
20 02 02	Boden und Steine	29,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	125,99
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	125,99
20 03 02	Marktabfälle	125,99
20 03 03	Straßenkehricht	125,99
20 03 07	Sperrmüll – Holzartiger Sperrabfall	72,36
20 03 07	Sperrmüll	125,99
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	125,99

**Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal**  
**Gebührensätze für die Annahmehöhe bei der Selbstanlieferung von Abfallkleinmengen**  
 - an der Abfallannahme und Umladestation Stendal sowie  
 - mit Einschränkungen an den Recyclinghöfen

Anlage 2 // Tabelle 1

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöhe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis 1 m³	Kleinmenge bis 3m³
			[pro 100 Liter]	[pro 1 m³]	[pro Anlieferung]
ja	ja	<b>Altmittel</b> AVV 20 01 40	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	teilweise	<b>Elektroaltgeräte</b> AVV 20 01 36	ohne Gebühr	ohne Gebühr	ohne Gebühr
ja	ja	<b>Baum-, Strauch- und Hecken-schnitt, Grünabfall, Laub</b> AVV 20 02 01	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 2 Stück pro Jahr	
			<b>2,00 €</b>	<b>4,50 €</b>	<b>14,50 €</b>
ja	ja	<b>Holzartiger Sperrabfall</b> AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	
			<b>3,00 €</b>	<b>8,50 €</b>	<b>20,00 €</b>
ja	ja	<b>Altholz</b> (Holz unbehandelt) AVV 17 02 01	<b>3,00 €</b>	<b>8,50 €</b>	<b>20,00 €</b>
ja	ja	<b>Sonstiger Sperrabfall</b> AVV 20 03 07	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	ohne Gebühr mit Selbst-anlieferungskarte (Abfallkalender) 1 Stück pro Jahr	
			<b>4,50 €</b>	<b>12,00 €</b>	<b>29,00 €</b>
ja	ja	<b>Sonstiger Beseitigungsabfall</b> AVV 20 03 01	<b>4,50 €</b>	<b>12,00 €</b>	<b>29,00 €</b>
ja	ja	<b>Haushaltsübliche Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff</b> (z.B. Schüsseln, Frischhalte-dosen, Einkaufskisten, Gießkannen, Blumenkübel, Spielzeug) AVV 20 01 39	<b>2,50 €</b>	<b>5,00 €</b>	<b>12,50 €</b>

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

Anlage 2 // Tabelle 2

Abfallannahme und Umladestation Stendal	Recyclinghöhe	Abfallart nähere Erläuterung	Kleinmenge bis 100 Liter	Kleinmenge bis max. 500 kg	.
			[pro 100 Liter]	[pro Anlieferung]	
		<b>Rein mineralischer Bau- und Abbruchabfall</b> bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			.
ja	nein	<b>Beton</b> AVV 17 01 01	<b>3,00 €</b>	<b>5,50 €</b>	.
ja	nein	<b>Ziegel</b> AVV 17 01 02	<b>6,00 €</b>	<b>13,50 €</b>	.
ja	nein	<b>Fliesen und Keramik</b> AVV 17 01 03	<b>6,00 €</b>	<b>13,50 €</b>	.
ja	ja	<b>Gemisch aus ausschließlich Beton, Ziegel, Fliesen u. Keramik</b> AVV 17 01 07	<b>6,00 €</b>	<b>18,00 €</b>	.
ja	nein	<b>Boden und Steine</b> AVV 17 05 04	<b>4,00 €</b>	<b>9,00 €</b>	.
ja	nein	<b>Gasbeton</b> AVV 17 08 02	<b>7,00 €</b>	<b>34,00 €</b>	.
ja	nein	<b>Gips</b> AVV 17 08 02	<b>12,50 €</b>	<b>62,50 €</b>	.
		<b>Gemischter Bauabfall</b> AVV 17 09 04 bis max. 500 kg pro Anlieferung und Jahr			
ja	nein	z.B. Dachrinnen, Wannenträger, Kunststofffenster, Wandverkleidung, Maurerkübel, Plasteimer, Bau-/Abbruchholz	<b>9,00 €</b>	<b>24,50 €</b>	<b>49,00 €</b>

AVV – Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

## Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

Gebührensätze der Annahmgebühr für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten an dem Zwischenlager (ZWL) der Abfallannahme und Umladestation Stendal

AVV – AS Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis [AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung]

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</b>	
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 0108 fallen	1,00
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konserverherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion von Lösungsmitteln	1,50
<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>	
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	1,50
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	1,50
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	1,50
<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	1,20
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	1,20
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	1,00
<b>06</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	7,00
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.</b>	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	1,20
<b>07</b>	<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	<b>1,20</b>
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,70
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,20
<b>08</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,63
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	0,55

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	0,63
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,63
<b>13</b>	<b>Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)</b>	
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungssölen</b>	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungssöle auf Mineralölbasis	0,25
<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)</b>	
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	1,50
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,50
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,50
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,50
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,50
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	1,50
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,50
<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>	
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>	
16 01 07*	Ölfiler	0,50
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	0,50
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	1,50
16 05 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	0,50
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	1,20
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 07*	Feuerlöscher	14,00 €/ Stück
16 05 07*	Feuerlöscher, halonhaltig	20,00 €/ Stück
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	1,00
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>	
16 06 01*	Bleibatterien	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	0,00
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	0,00
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	0,00
<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1,20
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	7,00
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1,20
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	1,20
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 13*	Lösemittel	1,20
20 01 14*	Säuren	1,20
20 01 15*	Laugen	1,20
20 01 17*	Fotochemikalien	1,20

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 5. April 2020, Nr. 14

AVV-AS	AVV – Abfallbezeichnung (Erläuterung)	Gebühr [€/ kg]
20 01 19*	Pestizide	1,20
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,00
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	1,20
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,20
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,63
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	0,35
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,20
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,20
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,20
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	0,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	0,00
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,00

## Anlage 4 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Einwohnergleichwerte (EGW)

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
1	<b>Wohngrundstücke</b> – sofern eine einzelne Veranlagung der Mieter als Gebührenschuldner stattfindet: *1		
1.1.	1 – Personenhaushalt (PHH)	je Mietwohnung/ Haushalt	1,0
1.2.	2 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	1,5
1.3.	3 – PHH	je Mietwohnung/ Haushalt	2,0
1.4.	4 – PHH und größer	je Mietwohnung/ Haushalt	2,5
1.5	Bebaute Naherholungsgrundstücke sowie bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	1,0
2.	<b>derzeit nicht belegt</b>	-	-
3.	<b>Andere Herkunftsbereiche (Gewerbe/ Öffentliche Einrichtungen/ Sonstige) *2, *3</b>		
3.1.	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnliche Pflegeeinrichtungen	je 4 Betten/Pflegeplätze, jedoch mindestens  und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0  1,0
3.2.	Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Kur-/ Ferienheime, Ferienwohnungen, Zimmervermietungen, sonstige) und andere Institutionen (Justizvollzugsanstalten, Kasernen, Obdachlosenheime, Aussiedlerheime u.a.)	je 5 Betten, jedoch mindestens  je 15 Gaststättenplätze, jedoch mindestens  und je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0  1,0  1,0
3.3.	Öffentliche Verwaltungen, Museen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter, Apotheken, Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.4.	Speisewirtschaften, Imbissstuben, Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaften konzessioniert sind, Eisdielen, Cafés, Bistros, Kantinen	je 15 Gastplätze, jedoch mindestens  und je 4 Beschäftigten, jedoch mindestens	1,0  1,0
3.5.	Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.6.	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.7.	Fachhochschulen, Allgemeinbildende-, Förder- und Berufsbildende Schulen, sonstige Bildungseinrichtungen, Kindergärten und -krippen, Seniorentagesstätten	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens  und je 30 Studenten/ Schüler/ Kinder/Senioren, jedoch mindestens	1,0  1,0
3.8.	Sport- und Freizeitstätten, Naherholungszentren	je 2 Beschäftigte, jedoch mindestens	3,0

Nr.	Art der Abfallerzeuger	Maßstab	Zahl EGW
3.9.	Campingplätze	je 2 Dauerstellplätze, jedoch mindestens  und je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1,0  1,0
3.10.	Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe (auch Fleischereien, Bäckereien, Gärtnereien), Industriebetriebe, Handwerksbetriebe	je 3 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0
3.11.	Kleingartenanlagen	je 3 genutzter Parzellen in einer Kleingartenanlage, jedoch mindestens 1 EGW	1,0
3.12.	Sonstige Einrichtungen, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe, soweit nicht unter 1 – 3.11. angegeben	je 4 Beschäftigte, jedoch mindestens	1,0

### Erläuterungen, Grundsätze:

- \*1 Bemessungsgrundlage zur Ermittlung des den privaten Haushalten nach Ziffer 1 zuzurechnenden EGW ist die Zahl der in den jeweiligen Haushalten melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registrierten Personen.
- \*2 Als Beschäftigte gelten Selbständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige. Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz. Soweit sich für Ziffer 3 gebrochene EGW ergeben, sind diese auf den vollen Wert aufzurunden.
- \*3 Bei Zimmervermietungen innerhalb des gebührenpflichtig angeschlossenen Haushaltes wird der Inhaber im Sinne von \*2 nicht als Beschäftigter berücksichtigt

## Anlage 5 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Stendal

### Gebührenübersichten (Grund- und Mindestleerungsgebühren)

1. Wohngrundstücke (Privathaushalte), Gebührenerhebung vom Mieter als Gebührenschuldner (PHH)								
Haushaltsgröße EGW	1-PHH 1,00		2-PHH 1,50		3-PHH 2,00		4-PHH und größer 2,50	
	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen	[€/Jahr]	Restabfall- Mindest- Leerungen
60 l - Restabfallbehälter	48,80		74,76		97,60		123,56	
Grundgebühr	39,44		59,16		78,88		98,60	
Mindest-Leerungsgebühr	9,36	3	15,60	5	18,72	6	24,96	8
80 l - Restabfallbehälter	51,92		75,80		99,68		123,56	
Grundgebühr	39,44		59,16		78,88		98,60	
Mindest-Leerungsgebühr	12,48	3	16,64	4	20,80	5	24,96	6
120 l - Restabfallbehälter	51,92		77,88		97,60		123,56	
Grundgebühr	39,44		59,16		78,88		98,60	
Mindest-Leerungsgebühr	12,48	2	18,72	3	18,72	3	24,96	4
240 l - Restabfallbehälter	51,92		84,12		103,84		123,56	
Grundgebühr	39,44		59,16		78,88		98,60	
Mindest-Leerungsgebühr	12,48	1	24,96	2	24,96	2	24,96	2

Anlage 5 – Tab. 1

2. Für Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sowie Wohngrundstücke mit Gesamtveranlagung über den Anschlusspflichtigen als Gebührenschuldner:	
EWG / Grundgebühr	n EWG
Mindestleerungsgebühr gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EWG
	[€/Jahr]
60 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	39,44 € pro EWG x n EWG
Mindest-Leerungsgebühr	+ 3,12 € pro Leerung x (180 l x n EWG) / (60l x b)
80 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	39,44 € pro EWG x n EWG
Mindest-Leerungsgebühr	+ 4,16 € pro Leerung x (180 l x n EWG) / 80l x b)
120 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	39,44 € pro EWG x n EWG
Mindest-Leerungsgebühr	+ 6,24 € pro Leerung x (180 l x n EWG) / 120l x b)
240 l - Restabfallbehälter	
Grundgebühr	39,44 € pro EWG x n EWG
Mindest-Leerungsgebühr	+ 12,48 € pro Leerung x 180 l x n EWG) / 240l x b)

Anlage 5 – Tab. 2. n EWG = Zahl EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung  
b = Anzahl der Behälter

3. Für Großwohnanlagen mit Müllschleusen (Restabfall, 5- und 10-Liter-Einwurf)				
	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH und größer
	1,0 EGW	1,5 EGW	2,0 EGW	2,5 EGW
	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]	[€/Jahr]
<b>Müllschleuse</b>	<b>48,80</b>	<b>73,20</b>	<b>97,60</b>	<b>122,00</b>
Grundgebühr	39,44	59,16	78,88	98,60
Mindest-Leerungsgebühr	9,36	14,04	18,72	23,40
Müllschleuse 5-Liter-Einwurf	36 Mindesteinwürfe	54 Mindesteinwürfe	72 Mindesteinwürfe	90 Mindesteinwürfe
Müllschleuse 10-Liter-Einwurf	18 Mindesteinwürfe	27 Mindesteinwürfe	36 Mindesteinwürfe	45 Mindesteinwürfe

Anlage 5 – Tab. 3

4. Für Großwohnanlagen ohne Müllschleusen	
EWG	n EGW
Mindestleerungsvolumen gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 2	180 l x n EGW
	[€/Jahr]
Grundgebühr	39,44 € pro EGW x n EGW
Mindest-Leerungsgebühr (Restabfall)	Gebühr für die Leerungszahl, die mit den vorgehaltenen Restabfallbehältern für die Leerung eines Volumen von 180 Litern je EGW und Jahr erforderlich ist.

Anlage 5 – Tab. 4. n EGW = Zahl der EGW entspr. Anlage 4 der Abfallgebührensatzung

**Hansestadt Stendal** 27.03.2020  
Der Vorsitzende

### Bekanntmachung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses

Zu der am Donnerstag,

**den 16.04.2020 um 17:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal, Rathaus, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden 6. - ordentlichen - öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2019 - 2024) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 05.03.2020
- 5 Beschlussfassung über die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 16.01.2020 und 05.03.2020
- 6 Bericht der Verwaltung
- 7 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 8 Beschlussfassung über die Niederschriften des nichtöffentlichen Teils der Sitzungen vom 16.01.2020 und 05.03.2020
- 9 Bericht der Verwaltung
- 9.1 Vergaben unter 100.000 Euro
- 10 Energetische Sanierung TdA Los 42: Heizungs- und Sanitärinstallation VII/0196
- 11 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt  
Vorsitzender

**Hansestadt Stendal** 27.03.2020  
Der Vorsitzende

### Bekanntmachung des Liegenschaftsausschusses

Zu der am Mittwoch,

**den 15.04.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Festsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde

- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2020
- 7 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Prüfung zur Einrichtung eines FriedWaldes in der Hansestadt Stendal A VII/027
- 8 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 9 Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2020
- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Erhard Liepe  
Vorsitzender

**Hansestadt Stendal** 31.03.2020  
Der Vorsitzende

### Bekanntmachung des Finanzausschusses

Zu der am Dienstag,

**den 14.04.2020 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2020
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 1. Änderung der Kostenbeitragssatzung Kitas VII/0184
- 7 Grundsatzbeschluss Ehrenamtskarte VII/0188
- 8 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) VII/0187
- 9 Beschluss über eine außerplanmäßige Ausgabe für den grundhaften Ausbau der Winckelmannstraße, Teil 1 VII/0191
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen

**Nicht öffentlicher Teil**

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2020
- 13 Bericht der Verwaltung
- 14 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke  
Vorsitzender

**Hansestadt Stendal** 31.03.2020  
Der Vorsitzende

### Bekanntmachung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses

Zu der am Dienstag,

**den 14.04.2020 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche, Schadewachten, 39576 Hansestadt Stendal,**

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2020
- 5 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Prüfung zur Einrichtung eines FriedWaldes in der Hansestadt Stendal A VII/027
- 6 3. Änderung der Sportförderlinie VII/0192
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen

## Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 03.03.2020
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/ Anregungen



Rico Goroncy  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 31.03.2020  
Der Vorsitzende

## Bekanntmachung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Mittwoch,

den 15.04.2020 um 17:00 Uhr im Musikforum Katharinenkirche Schadewachten, 39576  
Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen,  
Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2020
- 5 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Prüfung zur Einrichtung eines FriedWaldes in der Hansestadt Stendal **A VII/027**
- 6 1. Änderung der Kostenbeitragsatzung Kitas **VII/0184**
- 7 1. Änderung der Kindertagesstättenbenutzungssatzung **VII/0186**
- 8 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 02.03.2020
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 31.03.2020  
Der Vorsitzende

## Bekanntmachung des Ausschusses für Stadtentwicklung

Zu der am Donnerstag,

den 16.04.2020 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rathausfestsaal, Markt 1, 39576 Hansestadt  
Stendal,

stattfindenden 7. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Sitzung vom 04.03.2020
- 5 Bericht der Verwaltung
- 5.1 Bauvorhaben Marienkirchstr. 5/Poststr. (mündlicher Bericht)
- 5.2 Integriertes Verkehrskonzept Altstadt, Informationen zum Stand (mündlicher Bericht)
- 6 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile auf Prüfung zur Einrichtung eines FriedWaldes in der Hansestadt Stendal **A VII/027**
- 7 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ **VII/0190**
  - a) Beschluss über die Abwägung zu den abgegebenen Stellungnahmen
- 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ **VII/0193**
  - b) Beschluss des Durchführungsvertrags
- 9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ **VII/0194**
  - c) Satzungsbeschluss gemäß 10 Abs. 1 Baugesetzbuch
- 10 Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ a) Beschluss der Aufhebung der Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ **VII/0195**
- 11 Ergänzungssatzung Nr. 6/18 „Dahrenstedt“ b) Beschluss der geänderten Ergänzungssatzung **VII/0197**
- 12 Ergänzungssatzung Nr. 9/20 „Börgitz-Hillerslebener Straße“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB **VII/0198**

- 13 Errichtung Straßenbeleuchtungsanlage Arneburger Straße (von Uchteweg bis Birkenweg) **VII/0199**
- 14 Beschluss zum Bauprogramm - Ladenzeile: Grundhafter Ausbau Fußgängerzone nebst Freiflächen (Adolph-Menzel-Straße) **VII/0200**
- 15 Beschluss zum Bauprogramm Landwirtschaftlicher Wegebau „Eichstedter Weg“ zwischen OT Borstel und der Uchtebrücke **VII/0201**
- 16 Anfragen/Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 17 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 6. Sitzung vom 04.03.2020
- 18 Bericht der Verwaltung
- 19 Anfragen/Anregungen



Dr. Richter-Mendau  
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

## Bauleitplanung der Hansestadt Stendal

### Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ hier: Inkrafttreten der Satzung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 170 m<sup>2</sup> innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 2 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die südliche Gebäudegrenze des Gebäudes Scharnhorststraße 40a
- im Osten durch die westliche Gebäudegrenze des Verbinders der Gebäude Scharnhorststraße 40 und 40a
- im Süden durch die nördliche Gebäudegrenze des Gebäudes Scharnhorststraße 40 verlängert um 1,40 m nach Westen
- im Westen durch die Verlängerung der westlichen Gebäudegrenze des Gebäudes Scharnhorststraße 40a.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist dem beigelegten Ausschnitt aus der topographischen Karte zu entnehmen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ wurde nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nicht. Die Erstellung eines Umweltberichtes im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Eingangsbereiches zum Amtsgericht und Grundbuchamt geschaffen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ als Satzung ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal [www.stendal.de](http://www.stendal.de) abrufbar.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 (Vertrauensschaden), 40 (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) 41 (Entschädigung der Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzung) des BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile (§ 44 Abs. 3 Satz 1) eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB  
Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13 a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2 verletzt worden sind. Dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4 a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 a Abs. 2 Nr. 1 die Voraussetzungen für die Beteiligung

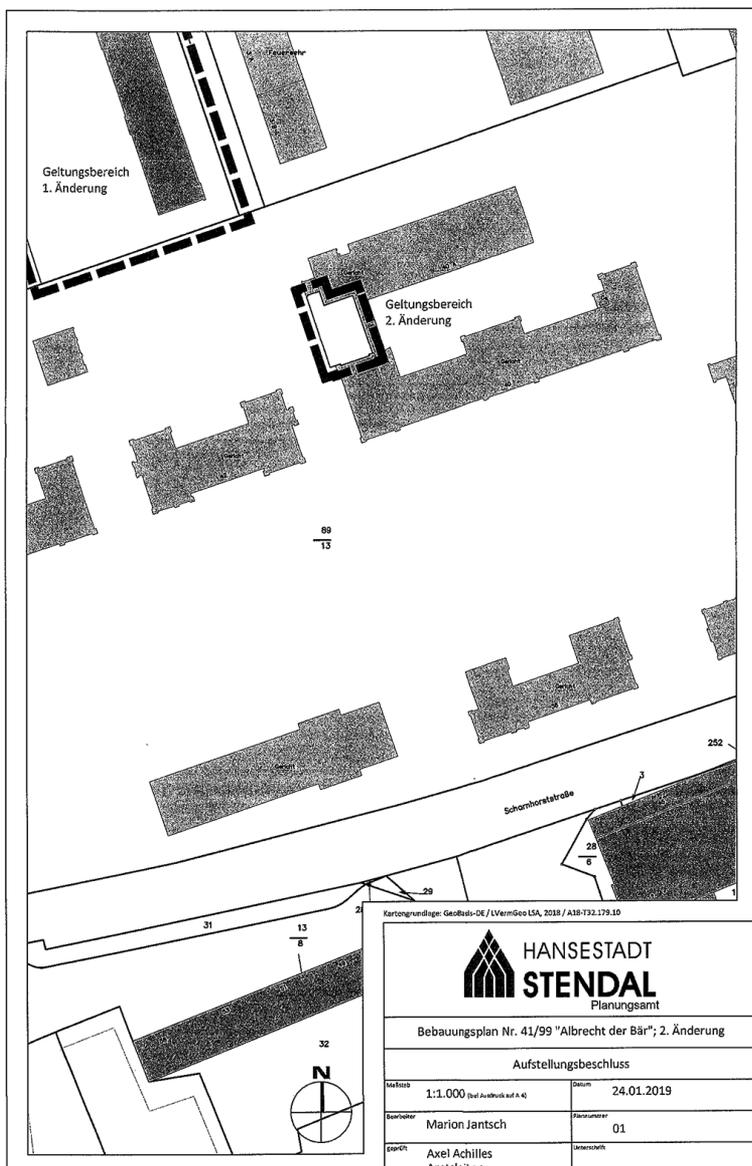
- nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- b) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2 a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung der Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
  - c) ein Beschluss der Hansestadt Stendal über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.
3. auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB  
Danach sind unbeachtlich:
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ nebst Begründung wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär, 2. Änderung“ der Hansestadt Stendal als Satzung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 27.03.2020



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

